

Ferienbetreuung im Hort der Grundschule am Wald in Zeuthen

Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten.

Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe haben einen Rechtsanspruch, wenn ihre familiäre Situation eine Betreuung erforderlich macht, gemäß § 1 Kindertagesstättengesetz (KitaG) des Landes Brandenburg.

Die Gemeinde Zeuthen ist Träger der Grundschule am Wald und des Hortes. Seit 2006 werden Beschulung und Kinderbetreuung in der Form der Verlässlichen Halbtagsgrundschule plus Hort plus ergänzende Angebote (VHG Grundschule am Wald Zeuthen) am Schulstandort in der Forstallee 66 realisiert. Die Öffnungszeiten in der Hortbetreuung werden maßgeblich durch die Schul- und Ferienzeiten beeinflusst.

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, gemäß § 1 KitaG Brandenburg, muss auch während der Schulferien für Familien gewährleistet werden.

Die Gemeinde Zeuthen hält deshalb insbesondere für stärker aufsichts- und betreuungsbedürftige jüngere Grundschulkinder in den Ferien ein Betreuungsangebot im Hort der Grundschule am Wald vor, das die Abwesenheitszeiten der Eltern berücksichtigt.

Durch die bestehende Kitasatzung der Gemeinde Zeuthen aus dem Jahr 2013 werden bisher auch das Verfahren zur Anmeldung und Durchführung der Ferienhortbetreuung sowie die Erhebung von Gebühren für den Ferienhort geregelt. Auf Anraten des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, hier: Landkreis Dahme-Spreewald, müssen diese Regelungen zur Ferienhortbetreuung eindeutiger gefasst bzw. können in einer gesonderten Satzung geregelt werden.

Am Ferienhort können als Gastkinder außerdem Schüler der Grundschule am Wald teilnehmen, die im laufenden Schuljahr nicht im Hort der VHG betreut werden. Es besteht auch die Möglichkeit der Ferienhortteilnahme in familiären Notfällen für Grundschulkinder aus Zeuthen, die ansonsten in anderen Orten beschult werden.

Voraussetzung für die Teilnahme am Ferienhort ist in beiden Fällen das Vorhandensein freier Kapazitäten im Ferienhort der Grundschule am Wald.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung einer neuen Kitasatzung und einer Kitabeitragsatzung hat sich das Amt für Bildung und Soziales der Gemeindeverwaltung Zeuthen, in enger Abstimmung mit der VHG Grundschule am Wald Zeuthen, entschieden, die Teilnahme am Ferienhort in einer separaten Satzung zu regeln.

Für die Grundschüler, die bereits im Hort der Grundschule am Wald Zeuthen betreut werden, ist neu, dass die Ferienhortpauschale zukünftig entfällt und die zusätzlichen Kosten des Ferienhortes bereits in der Kalkulation der Elternbeiträge berücksichtigt werden.

Lediglich für die Gastkinder wird zukünftig ein gesonderter Beitrag pro angefangene Betreuungsstunde im Hort erhoben. Die Höhe dieses Beitrages ergibt sich aus der Kalkulation der Betriebskosten für den Hort pro Betreuungsstunde, aktuell 2,50 €.

Zeuthen, den 05.11.2018

Sündermann
Stellv. Amtsleiter